

Verordnung des Landeshauptmannes vom , mit der die IG-L – MaßnahmenkatalogVO-Verkehr geändert wird

Auf Grund der §§ 10, 11 und 14 des Immissionsschutzgesetzes-Luft, IG-L, BGBl. I Nr. 115/1997, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 34/2003, wird verordnet:

Die Verordnung des Landeshauptmannes, mit der ein Maßnahmenkatalog für den Verkehr erlassen wird (IG-L-MaßnahmenkatalogVO-Verkehr), LGBl. Nr. 2/2004, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 lautet:

„In den Sanierungsgebieten gelten in der Zeit vom 1. November bis einschließlich 31. März folgende Geschwindigkeitsbeschränkungen:

1. auf Autobahnen: 100 km/h
2. auf den übrigen Freilandstraßen: 80 km/h.“

2. § 3 Abs. 2 lautet:

„Die Geschwindigkeitsbeschränkungen gemäß Abs.1 gelten nicht, wenn nach anderen Rechtsvorschriften niedrigere oder gleiche Höchstgeschwindigkeiten angeordnet sind.“

3. Nach § 4 wird folgender § 5 eingefügt:

„Inkrafttreten von Novellen

§ 5

Die Änderung des § 3 Abs. 1 und 2 durch die Novelle LGBl. Nr. treten mit 1. November 2004 in Kraft.“

Für den Landeshauptmann:

Der Landesrat: